

2.3. Grundrichtungen der offensiven Nutzung gesetzlicher Regelungen zur Herbeiführung und Gewährleistung der Aussagebereitschaft

Die bisherigen Ausführungen zur Rechtsanwendung machen bereits deutlich, wie sich das Vorgehen des Untersuchungsführers in die Grundsätze des Strafverfahrens und die Erfordernisse der Durchsetzung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit einordnet.

Für den Untersuchungsführer des MfS ist in diesem Sinne vor allem die Forderung des Genossen Minister verbindlich, sich ideologisch vom Feind abzugrenzen und jederzeit Sachlichkeit und Korrektheit im Umgang mit dem Beschuldigten zu wahren.

Es gilt immer, das Vorgehen auf der Grundlage der Gesetze zu gestalten. Das erfordert auch ständig zu prüfen, ob durch das Vorgehen des Untersuchungsführers Wirkungen entstehen, die den Beschuldigten zu falschen Aussagen veranlassen können. Derartigen Bedingungen ist entgegenzuwirken.

Die wesentlichsten in der Schulung bisher behandelten Einwirkungsmöglichkeiten sind: (vgl. hierzu Lektion "Wesen und Bedeutung der Vernehmung Beschuldigter in Ermittlungsverfahren mit Haft ...")

- die Fragestellungen,
- die Arbeit mit bereits erfolgten Beschuldigtenaussagen zum Zwecke ihrer Detaillierung und zur Klärung von Widersprüchen in diesen Aussagen,
- der Vorhalt von Informationen, die Vorlage von Beweismitteln und Mitteilung von Tatsachen zur Stellungnahme oder zur Klärung von Widersprüchen zur Beschuldigtenaussage.